

**Verordnung
über besondere Massnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise im
Lotteriebereich (CKLV)**

vom 24.03.2021

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu:

Geändert: –

Aufgehoben: –

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 30 Absatz 3 Buchstabe b, Artikel 32 Absatz 3, Artikel 38 Absatz 1, Artikel 49 Absatz 1, Artikel 76 Absatz 1 Buchstabe c des Kantonalen Geldspielgesetzes vom 10. Juni 2020 (KGSG)¹,
auf Antrag der Sicherheitsdirektion,

beschliesst:

I.

Art. 1 *Gegenstand*

¹ Diese Verordnung schafft die Rechtsgrundlagen für besondere Unterstützungsleistungen an gemeinnützige Institutionen in den Bereichen gemäss Artikel 43 Absatz 1 Buchstabe a, c und e sowie Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe c und d KGSG, um die wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Krise (Covid-19) abzufedern.

² Sie legt besondere Bestimmungen für Kleinlotterien fest, um negative Auswirkungen wegen der Corona-Krise abzufedern.

³ Der Vollzug der eidgenössischen Covid-19-Gesetzgebung im Kulturbereich richtet sich nach der Einführungsverordnung vom 25. November 2020 zur eidgenössischen Covid-19-Gesetzgebung im Kulturbereich (EV Covid-19 Kultur)².

¹) BSG 935.52

²) BSG 423.411.2

Art. 2 *Verhältnis zu anderen Massnahmen*

¹ Die besonderen Unterstützungsleistungen sind auf die vom Bund beschlossenen oder in Aussicht gestellten Massnahmen abzustimmen.

² Gemeinnützigen Institutionen im Bereich der Kultur gemäss Artikel 43 Absatz 1 Buchstabe a KGSG können besondere Unterstützungsleistungen nur gewährt werden, wenn sie keine Leistungen gemäss Artikel 1 Absatz 3 erhalten.

Art. 3 *A-fonds-perdu-Beiträge*

¹ Auf Gesuch hin können A-fonds-perdu-Beiträge ausgerichtet werden an gemeinnützige

- a Organisationen wie Vereine und Stiftungen,
- b Verbände im Bereich Volkskultur und Sport,
- c nichtstaatliche Betreiberinnen und Betreiber von Anlagen und Einrichtungen, die den Zwecken gemäss Artikel 43 Absatz 1 Buchstabe a und e KGSG sowie der Sportausübung dienen.

Art. 4 *Voraussetzungen*

¹ Die Beiträge gemäss Artikel 3 können ausgerichtet werden, wenn zumutbare Selbsthilfemassnahmen ergriffen worden sind und

- a in der Jahresrechnung ein nicht vernachlässigbarer finanzieller Verlust nachgewiesen wird oder
- b unmittelbare Liquiditätsprobleme bestehen oder akut drohen.

² Der finanzielle Verlust und die unmittelbaren Liquiditätsprobleme gemäss Absatz 1 Buchstabe a und b müssen im Zusammenhang mit staatlichen Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus stehen.

³ Auf die Ausrichtung von Beiträgen gemäss Artikel 3 besteht kein Rechtsanspruch.

Art. 5 *Verfahren*

¹ Gesuche sind bis zum 30. Juni 2022 elektronisch auf dem amtlichen Formular beim Generalsekretariat der Sicherheitsdirektion (GS SID) einzureichen.

² Das GS SID bestätigt den Gesuchseingang.

³ Auf zu spät eingereichte Gesuche wird nicht eingetreten.

Art. 6 *Finanzieller Rahmen*

¹ Für die besonderen Unterstützungsleistungen stehen maximal die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung verbleibenden Mittel gemäss Ziffer 3.2 des Regierungsratsbeschlusses Nr. 335 vom 26. März 2020 betreffend «Bekämpfung der negativen Folgen der Pandemie Covid-19: Massnahmen im Bereich des Lotteriefonds» zur Verfügung.

Art. 7 *Zuständigkeiten und Ausgabenbefugnisse*

¹ Der Regierungsrat bewilligt Beiträge gemäss dieser Verordnung.

² Die Sicherheitsdirektion befasst den Regierungsrat in der Regel monatlich mit Sammelbeschlüssen. Auf die Durchführung eines Mitberichtsverfahrens wird verzichtet.

³ Die Sicherheitsdirektion beschliesst über die Ablehnung von Gesuchen.

Art. 8 *Kleinlotterien*

¹ Erteilte Bewilligungen für Kleinlotterien behalten ihre Gültigkeit, auch wenn die damit im Zusammenhang stehenden Veranstaltungen wegen der staatlichen Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus nicht durchgeführt werden können.

² Die Veranstaltung kann innerhalb des laufenden Kalenderjahres verschoben werden. Die Verschiebung ist öffentlich bekannt zu machen und dem GS SID schriftlich mitzuteilen.

Art. 9 *Inkrafttreten und Befristung*

¹ Diese Verordnung tritt am 1. April 2021 in Kraft.

² Sie gilt bis am 31. Dezember 2022.

³ Sie ist in Anwendung der Artikel 7 und 8 des Publikationsgesetzes vom 18. Januar 1993 (PuG)¹⁾ amtlich zu veröffentlichen (ausserordentliche Veröffentlichung).

II.

Keine Änderung anderer Erlasse.

¹⁾ BSG 103.1

III.

Keine Aufhebungen.

IV.

1. Diese Verordnung tritt am 1. April 2021 in Kraft.
2. Sie gilt bis am 31. Dezember 2022.
3. Sie ist in Anwendung der Artikel 7 und 8 des Publikationsgesetzes vom 18. Januar 1993 (PuG)¹⁾ amtlich zu veröffentlichen (ausserordentliche Veröffentlichung).

Bern, 24. März 2021

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: Schnegg
Der Staatsschreiber: Auer

¹⁾ BSG [103.1](#)